20. Wahlperiode

Drucksache **20/5478**

HESSISCHER LANDTAG

14. 05. 2021

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 12.04.2021

Tablets und WLAN in Pflegeheimen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Anfang Juni 2020 hat die Landesregierung 10.000 Tablets für die hessischen Pflegeheime zur Verfügung gestellt. Aus Drucksache 20/2734 geht hervor, dass nicht bekannt ist, welche Pflegeheime WLAN haben und dieses auch den Bewohnern zur Verfügung stellen. Andererseits wird in der Drucksache auch berichtet, dass viele Pflegeheime schon Tablets haben und nutzen.
Aus Drucks. 20/3234 geht hervor, dass die Tablets WLAN-fähig seien. Außerdem wird auf die Möglichkeiten verwiesen, mit denen die Einrichtungen Förderungen und Unterstützung zur Einrichtung von WLAN erhalten können. Noch vor der „zweiten Welle“ sollten alle Tablets verteilt sein. So stellt sich nun die Frage, wie neun Monate nach Beginn des Projektes dieses angenommen und umgesetzt werden konnte.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:
Verwiesen sei hier insbesondere auf meine Vorbemerkung in der Drucksache 20/3234. Bereits bei der Beschaffung der Tablets wurde der nachhaltige Einsatz auch ohne einen Bezug auf eine pandemische Lage mitgedacht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung wie folgt:

Frage 1. Wurden alle den Kommunen zur Verfügung gestellten Tablets in den Kommunen von den Pflegeheimen abgerufen?

Die Tablets wurden im Sommer 2020 an die Verteilstützpunkte ausgeliefert und von dort aus an die Pflege- und Behinderteneinrichtungen verteilt.

Eine Abfrage im September 2020 ergab, dass noch ein kleiner Bestand an Tablets in den Verteilstützpunkten verblieben war. Diese verbleibenden Tablets wurden Anfang Dezember an die Hospize und ambulanten Hospizdienste verteilt. Ein kleiner Restbestand von 17 Geräten wurde Ende März 2021 durch eine gezielte Abfrage an Pflegeeinrichtungen, die noch Bedarf hatten, verteilt. Somit wurden alle den Kommunen zur Verfügung gestellten Tablets abgerufen.

Frage 2. Hatte die Verteilaktion weitere Ziele außer dem einer PR-Aktion?

Zielsetzung der Maßnahme war es, den Bewohnerinnen und Bewohnern der adressierten Einrichtungen über die sehr schwierige Phase der pandemiebedingten Isolation hinweg eine Kontaktmöglichkeit zu Angehörigen zu bieten und – wo realisierbar – auch darüber hinaus die Nutzung digitaler Angebote zu ermöglichen.

Die nun in diesem Jahr darauf aufbauenden Initiativen, wie z.B. das „Freiwillige Soziale Jahr – Hessen digital“ sind Beleg für das auf dieser Ebene unternommene Engagement.

Frage 3. Ist der Landesregierung bekannt, dass WLAN für die Nutzung von Tablets einen erheblichen Vorteil bietet?

Die Tablets sind sowohl für Offline- als auch für Online-Anwendungen nutzbar. Bei einer WLAN-Verbindung ergeben sich mehr Einsatzmöglichkeiten für die Nutzung der Tablets.

Eingegangen am 14. Mai 2021 · Bearbeitet am 14. Mai 2021 · Ausgegeben am 21. Mai 2021
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Frage 4. Was hat die Landesregierung seit der Aktion unternommen, um alle Pflegeheime mit WLAN zu versorgen?

Im Zuge der Verteilaktion wurde auf zwei Angebote seitens des Ministeriums für Digitale Strategie und Entwicklung aufmerksam gemacht. Zum einen das Förderprogramm „Ehrenamt digitalisiert“, welches sowohl für gemeinnützige Vereine offen ist als auch für gGmbHs oder gUGs. Hierüber können u.a. auch Kosten für die Einrichtung von WLAN angesetzt werden oder für entstehende Kosten im Rahmen der Projektlaufzeit. Darüber hinaus gab es auch die Möglichkeit, über den Sonder-Call zum Programm „Digitale soziale Dorflinde“ Unterstützung zu erhalten.

Frage 5. Mit welchen monatlichen Zusatzkosten rechnet die Landesregierung zur Nutzung der Tablets ohne vorhandenen WLAN-Zugang?

Nach § 17 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPAV) sollen Wohnplätze über einen Telekommunikationsanschluss, der die Nutzung von u.a. Internet ermöglicht, verfügen. Diese Regelung ist nach der Übergangsvorschrift des HGBPAV in allen Gebäuden oder Gebäudeteilen von Einrichtungen, die nach dem 1. Januar 2018 in Betrieb waren oder für die nach dem 1. Januar 2019 eine Baugenehmigung beantragt wurde, bindend. Internet wird daher in den Einrichtungen über unterschiedliche Wege bereitgestellt, das heißt über WLAN oder auch z.B. über LTE-Router. Insofern hängen etwaige Zusatzkosten von den unterschiedlichen Voraussetzungen in den Einrichtungen ab und sind daher nicht bezifferbar.

Frage 6. Wer trägt diese Kosten?

Die Kosten hat der Betreiber bzw. die Betreiberin zu tragen.

Frage 7. Was ist der Landesregierung zur Fähigkeit der Altenheimbewohner bezüglich der Nutzung dieser Tablets bekannt?

Die stationären Einrichtungen in Hessen richten sich an sehr unterschiedliche Pflegegrade. Daher kann keine pauschale Aussage über die Fähigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner getroffen werden. Gleiches gilt auch für die Bewohnerinnen und Bewohner von Behinderteneinrichtungen, die ebenfalls von dem Programm „Ihr digitaler Begleiter“ profitiert haben.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass Bewohnerinnen und Bewohner ihre vorhandenen Fähigkeiten nur dann einüben oder gar neue Fähigkeiten erwerben können, wenn Geräte vor Ort zur Verfügung stehen. Ohne ein Angebot ist beides nicht möglich.

Darüber hinaus wird auf die Antwort des Ministers für Soziales und Integration auf die Kleine Anfrage Drucks. 20/3234 verwiesen, in der hervorgehoben wurde: „Die Geräte sind grundsätzlich zur Nutzung durch die Bewohner gedacht. Dies schließt den Einsatz in Gruppen und generell mit Unterstützung des Pflegepersonals oder Ehrenamtliche in keinem Fall aus – im Gegenteil“.

Frage 8. Inwiefern sind Schulungen der Pflegeheimbewohner und Mitarbeiter durch externe Mitarbeiter für die Nutzung der Tablets während der Pandemie möglich und sinnvoll?

Frage 9. Inwiefern sind Schulungen der Pflegeheimbewohner und Mitarbeiter durch externe Mitarbeiter für die Nutzung der Tablets während der Pandemie erfolgt?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da vor dem Start der Impfkampagne der Besuch durch externe Dienstleister in den Einrichtungen aus infektiologischen Gründen weder erwünscht war noch für sinnvoll gehalten wurde, ist ein digitaler Einführungsfilm zur Verfügung gestellt worden, Online-Seminare wurden angeboten und eine telefonische Hotline für Fragen rund um die Tablet-Nutzung.

Mittlerweile ist die Impfkampagne seit einigen Monaten gestartet und der weit überwiegende Teil der Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen wurde geimpft, so auch ein Großteil des Personals. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen daher u.a. die Umsetzung des Freiwilligen Sozialen Jahrs (FSJ) – Hessen digital. Die FSJler sollen genau in den Einrichtungen zum Einsatz kommen, in denen die Tablets bereits vorhanden sind und den Einsatz der Geräte in den vielfältigsten Bereichen und Themen weiter stärken. Sowohl die Bewohnerinnen und Bewohner, die Einrichtungen als auch die FSJler selbst werden von diesem FSJ-Programm profitieren können.

Frage 10. Sind solche Schulungen nicht eine unnötige Belastung für die Betreiber und Pfleger der Einrichtungen, die bereits durch Testen und die Umsetzung von Schutzkonzepten besonderen Belastungen ausgesetzt sind?

Bei den Schulungen handelt es sich ebenso wie bei der Verteilung der Tablets und deren Nutzung um ein freiwilliges und nicht um ein verpflichtendes Angebot. Bei einer freiwilligen Inanspruchnahme ist grundsätzlich davon auszugehen, dass derjenige, der das Angebot nutzt, dies aus einem eigenen inneren Antrieb tut und hierin einen Nutzen für sich sieht. Eine Belastung dürfte damit in der Regel nicht verbunden sein.

Wiesbaden, 7. Mai 2021

Kai Klose